

Amtlicher Anzeiger

2026

Schwerin, den 26. Januar

Nr. 3

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 12. Januar 2026

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der L 07 in der Ortsdurchfahrt Warlow (Az.: 532-0000-2025-0021) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den grundhaften Ausbau der Landesstraße L 07 in der Ortschaft Warlow in Asphaltbauweise in vorhandener Trasse ohne Fahrbahnverbreiterung. Die Breite wird von im Mittel 6,7 m auf 6,5 m verringert.
 - Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 1.300 m bei einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2 ha, einer Neuversiegelung von weniger 100 m² und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 5.000 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
 - Aufgrund der Beibehaltung der Trassierung der L 07 entsteht keine neue Zerschneidung und auch keine erhebliche Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes.
 - Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung im vorbelasteten Straßen- und Straßenbenenbereich beschränken und nur geringe Neuversiegelung erfolgt.
 - Der Kummer Bach als Gewässer II. Ordnung wird durch das Vorhaben gequert und dient als Vorflut für die neu herzu-

stellende teilweise geschlossene Straßenentwässerung. Das gesamte Oberflächenwasser der Ortsdurchfahrt wird vor der Einleitung in den Kummer Bach über eine Sedimentationsanlage vorgereinigt. Durch die Querung des nach WRRL berichtspflichtigen Gewässers (WK Warlower Graben ROEG-0500) ist eine Verschlechterung des Gewässerzustandes im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Das Vorhaben steht einer eventuellen künftigen Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit des Kummer Baches im Querungsbereich der bestehenden L 07 nicht entgegen.

- Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist aufgrund der Vorbelastung durch den vorhandenen Straßenkörper und die nur geringfügige Neuversiegelung nicht zu besorgen.
 - Vorhabenbedingt ist die Fällung eines nach § 18 (Weide) und eines nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebaumes (Linde) erforderlich. Die Umweltauswirkung wird als nicht erheblich bewertet. Baubedingt ist mit geringen Eingriffen in den Wurzelbereich von Bäumen zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender Gehölze durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschatzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
 - Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 07 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 25

Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 12. Januar 2026

Die Firma Erdbau, Abbruch, Kiesgewinnung Thomas Bottin
Suhring 34
18209 Reddelich

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes

vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323), mit Schreiben vom 28. April 2025, geändert durch Unterlagen vom 27. Juli 2025, den Antrag auf teilweise Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel im Bewilligungsfeld „Kröpelin 2“ (Berechtsams-Nr. II B-f-071/96-1936) gestellt.

Die Teilfläche des Bewilligungsfeldes, für die die Bewilligung aufgehoben wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Kröpelin 2

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 86 612,54	59 94 919,71
2	44 86 659,20	59 94 911,43
3	44 86 470,79	59 94 745,70
4	44 86 473,76	59 94 760,21
5	44 86 474,18	59 94 797,74

Flächeninhalt des Feldes: 7.900 m²

Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
 Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)
 Landkreis: Rostock
 Gemeinde: Kröpelin

Die Fläche, für die die Bewilligung aufrechterhalten wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Kröpelin 2

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 86 160,00	59 95 000,00
2	44 86 612,58	59 94 919,63
3	44 86 474,18	59 94 797,74
4	44 86 473,76	59 94 760,21
5	44 86 470,79	59 94 745,70
6	44 86 469,42	59 94 744,49
7	44 86 460,00	59 94 760,00
8	44 86 230,00	59 94 655,00

Flächeninhalt des Feldes: 84.000 m²

Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
 Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)
 Landkreis: Rostock
 Gemeinde: Kröpelin

Mit der Bekanntgabe der Teilaufhebung der Bewilligung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Die Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft.

Die Bewilligung kann nach ihrer Aufhebung infolge des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzten vom 15. April 1996 (BGBI. I S. 602) nicht erneut erteilt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 25

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
 – Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 13. Januar 2026

Unter der im Handelsregister eingetragenen Anschrift von
 MA Hotel Mecklenburg GmbH
 mit Sitz in der Hans-Beimler-Straße 1 – 3, 17491 Greifswald
 ist eine Zustellung nicht möglich.

Dem vorgenannten Unternehmen ist zuzustellen:
 Zinsbescheide vom 8. Dezember 2025 – UBH2R-580053,
 UBH3R-378069

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei Bianca Duhr eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 26

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Deponie DK 0 in Tarzow 1 (Deponie Tarzow 1)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 26. Januar 2026

Die OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co.KG beabsichtigt die DK0 Deponie in Tarzow durch einen Plangenehmigungsantrag nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet die Optimierung des Sickerwasserfassungs-, -ableitungs- und -speichersystems (Ableitung im Freigefälle anstatt Pumpeneinsatz; Umstrukturierung der Sickerwasserspeicherbecken), der Endkubatur (Anpassung Gefälle) und der Oberflächenwasserleitung (Neustrukturierung der Versickerungsmulden) sowie des Einsatzes von mineralischen Ersatzbaustoffen (zusätzliche Materialklasse) im Randdammbereich auf dem Betriebsgelände der Deponie Tarzow.

Nachfolgende Flurstücke sind von der wesentlichen Änderung der Deponie DK0 betroffen:

Gemarkung: Tarzow

Flur: 1

Flurstücke: 184/2, 185, 186/1, 186/2, 232, 233/1, 233/2, 234/1 und 234/2

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Das Änderungsvorhaben beansprucht keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen und es entstehen keine zusätzlichen Emissionen. Insbesondere durch die Ableitung des Sickerwassers im Freigefälle und den damit im Zusammenhang stehenden Verzicht auf Pumpen entstehen keine Emissionen. Der geänderte Einsatz von Ersatzbaustoffen führt zu keinen zusätzlichen Staubemissionen. Baubedingte Auswirkungen auf Flora und Fauna werden durch bereits festgelegte naturschutzrechtliche Auflagen (Bauzeitenregelung, Kompensationsmaßnahme usw.) vermieden. Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. Aufgrund ausreichender Abstände zu angrenzenden Wohnbebauungen entstehen durch die Baumaßnahme keine Auswirkungen auf den Menschen im Hinblick auf Staub- und Lärmimmissionen.

Aufgrund der Lage des Änderungsvorhabens sowie geeigneter Vermeidungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter als nicht erheblich eingeschätzt. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entscheiden.

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Boizenburg (WKA Boizenburg I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 26. Januar 2026

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (D.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) erhielt mit Datum vom 30. September 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 49/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V 162 mit einer Gesamthöhe von 200 m, einer Nabenhöhe von 119 m (inkl. 3 m Fundamenterhöhung), einem Rotor-durchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW an nachfolgend genanntem Standort

19258 Boizenburg/Elbe				mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Schwartow	3	13	33218564	5926071

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

- erteilt.
2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
 3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.2., C.III.3., C.III.4. ausgenommen C.III.4.18 bis C.III.4.20, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10 wird angeordnet.
 4. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Boden und Biotope im Umfang von 0,4416 ha (4.416 m²) Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) und zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild im Umfang von 12,0054 ha (120.054 m²) KFÄ geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für **zwei Wochen** zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **27.01.2026** bis einschließlich **10.02.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Boizenburg I“ <https://www.uvp-verband.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 27

Gerichte

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 7. Januar 2026

41 K 84/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 27. März 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 4386, Gemarkung Greifswald, Flur 40, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Gützkower Landstraße 89, Größe: 520 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1934) sowie einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Anbau mit Flachdach (Baujahr 2015) bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 174 m². Der bauliche Zustand ist normal (Bauschäden/-mängel: Feuchtigkeitsschäden, Fassadenverfärbung, verwahrloste Außenanlagen). Es besteht geringfügiger Unterhaltungsstau.

Verkehrswert: **355.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 5.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt

10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 12. Januar 2026

41 K 49/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. März 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Usedom Blatt 1663, Gemarkung Zecherin, Flur 1, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Gemarkung Zecherin, Flur 3, Größe: 2.370 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1900/1920; EG/DG, teilunterkellert) sowie diversen Nebengebäuden (massiver Stall, Laube, Schuppen).

Verkehrswert: 36.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 31/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. Februar 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Mölschow Blatt 845; Gemarkung Mölschow, Flur 2, Flurstück 35/1, Unland, An der Hauptstraße, Größe: 3.246 m²;
Gemarkung Mölschow, Flur 2, Flurstück 19, Unland, An der Hauptstraße, Größe: 510 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
unlandartige Brachflächen, teilweise Flächen landwirtschaftlicher Nutzung

Verkehrswert: 1.300,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 28

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 12. Januar 2026

821 K 30/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am **Mittwoch, 29. April 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden:
Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Laage Blatt 1762: Gemarkung Laage, Flur 15, Flurstück 132, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Bahnhofstraße 37, Größe: 2.223 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen, unterkellerten, freistehenden Wohnhaus (Villengebäude; Baujahr ca. 1928) sowie einer Scheune bebaut. Das Wohngebäude ist in zwei Wohn-Einheiten aufgeteilt (Hochparterre ca. 106,5 m²; OG ca. 131,5 m²).

Verkehrswert: 431.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 29

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**

– Zweigstelle Parchim –

Vom 7. Januar 2026

14 K 5/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. März 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kuhlen Blatt 153, Gemarkung Kuhlen, Flur 1, Flurstück 39/15, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 496 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Es handelt sich um ein massives Einfamilienhaus (Doppelhaus-hälften) in 19412 Kuhlen, Am Sonnenberg 40; Bj. ca. 1986, ca. 137 m² Wohnfläche, unterkellert, Carport vorhanden. Das Grundstück hat keine öffentliche Zuwegung, die Erschließung erfolgt über ein Fremdgrundstück. Es fand nur Außenbesichtigung statt.

Verkehrswert: 196.000,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt, mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kuhlen Blatt 153, Gemarkung Kuhlen, Flur 1, Flurstück 39/7, Gebäude- und Freifläche, Am Sonnenberg 40, Größe: 8 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist teilweise überbaut mit Objekt lfd. Nr. 1 und bildet mit ihm eine wirtschaftliche Einheit.

Verkehrswert: **4.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt, mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 22/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 15. April 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vielank, Blatt 10113, Gemarkung Woosmer, Flur 1, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 39, Größe: 1.171 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem ehemaligen Siedlungshaus. Es könnte um 1781 errichtet worden sein, das Baujahr war jedenfalls vor über 100 Jahren. Das Wohngebäude weist ein teilweise ausgebautes Dachgeschoss auf, die gesamte Wohnfläche beträgt rund 133 m². Es sind drei Nebengebäude vorhanden (Scheunengebäude, seitliche Garage/Werkstattanbau, eine weitere Garage).

Nähtere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **180.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 12. Januar 2026

15 K 21/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 22. April 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 337, Gemarkung Brüel, Flur 9, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, 19412 Brüel, Sternberger Straße 54, Größe: 155 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Das Gebäude wurde um 1920 errichtet, die Wohnfläche beträgt etwa 103 m². Eine Innenbesichtigung erfolgte durch den Gutachter nicht.

Nähtere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **5.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 6/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 29. April 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brüel Blatt 40019, Gemarkung Brüel, Flur 5, Flurstück 27/8, Erholungsfläche, 19412 Brüel, Bahnhofstraße 2, Größe: 397 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück in 19412 Brüel, Bahnhofstraße 2, welches teilweise mit Bäumen und Sträuchern bewachsen bzw. mit Betonplatten befestigt ist und keine eigene Zuwegung besitzt.

Verkehrswert: **7.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Pasewalk

– Zweigstelle Anklam –

Vom 9. Januar 2026

513 K 49/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 2. April 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Wilhelmsburg Blatt 1189, Gemarkung Friedrichshagen, Flur 1, Flurstück 10/2, Gebäude- und Freifläche, Grünanlage, Friedrichshagen 22, Größe: 1.776 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Der Grundbesitz ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss. Das Wohnhaus weist eine Wohnfläche von ca. 137 m² im Erd- und Dachgeschoss aus sowie eine Nutzfläche von ca. 45 m². Neben dem Wohnhaus mit Anbau sind zwei Garagengebäude (teilunterkellert) und ein Carport vorhanden.

Verkehrswert: 167.000,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 31

Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar

– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 12. Januar 2026

30 K 11/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag des Insolvenzverwalters soll am **Dienstag, 14. April 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bobitz Blatt 30022, Gemarkung Bobitz, Flur 1, Flurstück 82/94, Landwirtschaftsfläche, Wismarsche Straße, Größe: 20.000 m²; Gemarkung Bobitz, Flur 1, Flurstück 82/95, Landwirtschaftsfläche, Gartenstraße, Größe: 79.363 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Lage: 23996 Bobitz, Wismarsche Straße

Es handelt sich um Bauerwartungsland an der B 208; derzeitige Nutzung: Brachfläche einer zurückgebauten Freilandphotovoltaikanlage.

Verkehrswert: 421.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

30 K 19/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 16. April 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Jesendorf Blatt 41053; 1/4-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Jesendorf, Flur 2, Flurstück 1/4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 14, 15, 16, 17, Größe: 1.817 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 1 und dem Sondernutzungsrecht an d. Gartenfläche sowie Pkw-Stellplatz Nr. 1 und (14)

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19417 Jesendorf, Schulstraße 14

Es handelt sich um ein Reihenendhaus mit ausgebautem DG (Bj. 1994, WF 96 m²)

Verkehrswert: 181.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 13. Januar 2026

30 K 17/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 16. April 2026, um 9:15 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Jesendorf Blatt 41056; 1/4-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Jesendorf, Flur 2, Flurstück 1/4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 14, 15, 16, 17, Größe: 1.817 m², verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 4 und dem Sondernutzungsrecht an d. Gartenfläche sowie Pkw-Stellplatz Nr. 4 und (17)

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19417 Jesendorf, Schulstraße 17

Es handelt sich um ein eingeschossiges Reihenendhaus mit ausgebautem DG + Spitzboden (Bj. 1994, WF ca. 94 m²)

Verkehrswert: **191.000,00 EUR**

davon entfällt auf Zubehör: 3.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangerversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 31

Sonstige Bekanntmachungen

Satzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern über die Gewährung von Beihilfen – Beihilfesatzung –

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern

Vom 17. November 2025

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Nummer 8 und § 16 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGes GAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, und des § 5 Absatz 1 Nummer 8 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Juni 2017 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 314), die zuletzt durch die Satzung vom 24. Juli 2025 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 472) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern am 29. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen, die am 17. November 2025 durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern genehmigt wurde:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern gewährt Beihilfen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2022/2472¹ der Kommission vom 14. Dezember 2022 (AgrarGVO) und der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2020 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 501), die zuletzt durch die Satzung vom 24. Juli 2025 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 472) geändert worden ist, an Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 2 der o. g. Verordnung, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

(2) Die Beihilfen werden dem Tierhalter oder dem Berechtigten im Sinne des § 21 und § 22 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)² nachfolgend Beihilfeempfänger genannt, im Rahmen der Beihilferegelung nach den Vorgaben der Anhänge I bis V gewährt. Die Anhänge sind Bestandteil dieser Beihilfesatzung. Beihilfen für tierärztliche Verrichtungen und labordiagnostische Untersuchungen, die zu Handelszwecken und im Rahmen einer Quarantäne durchgeführt werden, sind von diesen Regelungen ausgenommen.

(3) Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe e der Agrar-GVO.

(4) Beihilfen werden nicht für die Mehrwertsteuer gewährt.

(5) Die Beihilfen begründenden Unterlagen und Aufzeichnungen sind nach Artikel 13 der Agrar-GVO zehn Jahre ab dem Tag der Beihilfegewährung aufzubewahren.

(6) Die Beihilfen werden nur für die der Melde- und Beitragspflicht unterliegenden Tierarten nach § 20 Absatz 2 Satz 1 TierGesG in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Satz 1 TierGesGAG M-V gewährt.

(7) Für die Gewährung der Beihilfen gelten folgende Grundsätze:

1. Der vollständig ausgefüllte Antrag auf eine Beihilfe muss bis zum 20. Januar eines Jahres, spätestens jedoch 30 Tage nach Beginn einer Maßnahme nach den Anhängen I bis IV dieser Satzung an die Tierseuchenkasse gestellt werden.
2. Die Beihilfen werden nur für Maßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen, seuchenhaft verlaufenden Tierkrankheiten oder Zoonosen, nachfolgend Tierseuchen genannt, gewährt, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gibt und die als Teil von unionsweiten, nationalen oder regionalen öffentlichen Programmen zur Verhütung, Bekämpfung, Überwachung und Tilgung der betreffenden Tierseuche durchgeführt werden.

Anlagen

¹ Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2023/2607 (ABl. L 2607 vom 22.11.2023, S. 1) geändert worden ist

² In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist

3. Die Beihilfen betreffen keine Maßnahmen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Beihilfeempfängern selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Beihilfeempfänger ausgeglichen.
4. Die Beihilfen werden nur für Tierseuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit, in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429³ oder in der Liste der Zoonosen in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind.
5. Die Beihilfen werden in dem nach Artikel 26 Absatz 7 der Agrar-GVO genannten Zeitraum ausgezahlt.
6. Beihilfen für den Ausgleich von Kosten, die für Maßnahmen nach Artikel 26 Absatz 8 und 9 der Agrar-GVO entstanden sind, werden dem Beihilfeempfänger nach Artikel 26 Absatz 13 Satz 1 der Agrar-GVO in Form von Sachleistungen gewährt. Von den Ausnahmemöglichkeiten nach Artikel 26 Absatz 13 Satz 2 der genannten Verordnung kann Gebrauch gemacht werden.
7. Beihilfen als Ausgleich für Tierverluste und für die Reinigung und Desinfektion nach Anhang V Anlage 18, die aus Anlass von Tierseuchen entstanden sind, werden abweichend von Nummer 6 dem Beihilfeempfänger direkt als Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten gewährt. Dabei dürfen die Beihilfen den Marktwert der Tiere nicht überschreiten und sind auf solche Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) amtlich festgestellt wurde.
8. Die beihilfefähigen Kosten sind um etwaige, nicht unmittelbar auf den Ausbruch der Tierseuche zurückzuführende Kosten, die andernfalls angefallen wären, zu verringern.
9. Die Beihilfen und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für dieselben beihilfefähigen Kosten, sind auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

§ 2

Voraussetzungen für die Beihilfegewährung

Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind neben den in den Anhängen genannten zusätzlichen Bedingungen, dass

1. sich die Tiere zum Zeitpunkt der beihilfefähigen Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern befanden, die Tiere bei der Tierseu-

chenkasse ordnungsgemäß gemeldet waren und die Beiträge fristgerecht entrichtet wurden,

2. der Beihilfeempfänger Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung, Überwachung und Tilgung von Tierseuchen in seinem Betrieb nach näherer Anweisung des zuständigen VLA durchgeführt und die hierzu erlassenen rechtlichen Vorschriften für die betreffende Tierseuche eingehalten hat,
3. die labordiagnostischen Untersuchungen im Rahmen amtlich angeordneter Maßnahmen im Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern (LALLF) sowie andere beihilfefähige Untersuchungen in diesem oder in Abstimmung mit dem Tiergesundheitsdienst oder der Tierseuchenkasse in einer anderen dafür akkreditierten Untersuchungseinrichtung durchgeführt worden sind,
4. die Probenahmen und der Versand der Proben nach der Richtlinie des LALLF zur Entnahme und Einsendung von Untersuchungsmaterial zur Diagnostik von Tierseuchen und Tierkrankheiten in der jeweils geltenden Fassung erfolgt,
5. für Untersuchungen von Blutproben bei Rindern im LALLF der Untersuchungsantrag aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) verwendet wurde,
6. im Falle des Ausgleichs von Tierverlusten der Ausbruch der Tierseuche durch das zuständige VLA amtlich festgestellt worden ist und
7. es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion handelt und die Voraussetzungen gemäß Artikel 2 Nummer 52 in Verbindung mit Anhang I der Agrar-GVO erfüllt sind.

§ 3

Verfahren

(1) Der Beihilfeantrag ist nach § 1 Absatz 7 Nummer 1 vom Beihilfeempfänger bis zum 20. Januar eines jeden Jahres, spätestens jedoch 30 Tage nach Beginn einer Maßnahme nach den Anhängen I bis IV dieser Satzung, bei der Tierseuchenkasse zu stellen.

(2) Für die Antragstellung ist das entsprechende Antragsformular der Tierseuchenkasse zu verwenden. Die Antragstellung kann schriftlich oder elektronisch über die Internetadresse der Tierseuchenkasse www.tskmv.de erfolgen. Für die schriftliche Antragstellung ist der Antrag durch den Beihilfeempfänger zu unterschreiben. Für die elektronische Antragstellung ist die Verwendung der persönlichen Zugangskennung, die dem Beihilfeempfänger zur Teilnahme an dem elektronischen Verfahren schriftlich mitgeteilt wurde, der Unterschriftenleistung gleichgestellt.

³ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, L 57 vom 3.3.2017, S. 65, L 84 vom 20.3.2020, S. 24, L 48 vom 11.2.2021, S. 3, L 224 vom 24.6.2021, S. 42), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist

⁴ Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 03.05.2021, S. 1)

Der Antrag enthält mindestens die folgenden Angaben:

1. die vollständige Anschrift des Beihilfeempfängers,
2. die Tierseuchenkassennummer,
3. die Registriernummer/Registriernummern des Betriebes gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBI. I S. 1170),
4. die Größe des Unternehmens, einschließlich einer Erklärung, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Unterbuchstabe i letzter Teilsatz in Verbindung mit Anhang I der Agrar-GVO erfüllt sind,
5. die Beschreibung der Beihilfemaßnahme, einschließlich Datum des Beginns und Abschlusses der durchgeführten Maßnahme,
6. eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
7. die Art der Beihilfe und
8. in Anspruch genommene Versicherungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen.

(3) Die im Zusammenhang mit der Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von 90 Tagen nach Durchführung der beihilfefähigen Maßnahmen für die Abrechnung und Festsetzung der Beihilfe bei der Tierseuchenkasse wie folgt einzureichen:

- a) die vom Beihilfeempfänger einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den Vorgaben der Anhänge,
- b) für die von den Tierärzten erbrachten Leistungen für Probenahmen, bei denen die Untersuchungen nicht im LALLF durchgeführt wurden, und für durchgeführte Impfungen sind die entsprechenden Nachweise durch den Beihilfeempfänger direkt bei der Tierseuchenkasse einzureichen,
- c) für die vom LALLF erbrachten Leistungen für labordiagnostische Untersuchungen und über die von den Tierärzten und der Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG (MRV eG) in diesem Zusammenhang vorgenommenen Probenahmen und Probenbereitstellungen erfolgt ein Datenaustausch zwischen der Tierseuchenkasse, dem LALLF und der MRV eG. Der Austausch der Daten dient ausschließlich der Durchführung des Abrechnungsverfahrens und ist auf das für die Einhaltung der Vorschriften nach Artikel 26 der Agrar-GVO erforderliche Maß beschränkt. Über die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der Daten wird der Beihilfeempfänger informiert.

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Beihilfeantrages an die Tierseuchenkasse stimmt der Beihilfeempfänger den unter Buchstabe b und c aufgeführten Verfahren zu.

(4) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt nach Eingang und Prüfung der nach Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen mit schriftlichem Bescheid an den Beihilfeempfänger.

Dabei werden dem Beihilfeempfänger

- a) die Beihilfen für die Durchführung von Probenahmen, Probenbereitstellungen labordiagnostischen Untersuchungen und

Impfmaßnahmen in Form von Sachleistungen als ein die Kosten reduzierender Zuschuss an die beauftragten Tierärzte, die MRV eG oder an die Untersuchungseinrichtung gezahlt,

- b) die Beihilfen für den Ausgleich des Schadens durch Tierverluste, durch Aborte nach Anhang I Anlage 1 Nummer 2.4 sowie die Beihilfen für die Reinigung und Desinfektion nach Anhang V Anlage 18 direkt gezahlt und
- c) die Beihilfen für die Durchführung von Bestandsbesuchen durch den Tierarzt im Rahmen von Probenahmen nach Anhang I Nummer 4.3 und 4.4 und den Anhängen II bis IV höchstens einmal pro Halbjahr in Höhe von 35 EUR und unabhängig von der untersuchten Tierart im Sinne von Buchstabe a gezahlt.

§ 4 Ausschluss, Entfallen, teilweise Gewährung und Rückforderung der Beihilfe, Kumulierung

(1) Für den Ausschluss, das Entfallen und die teilweise Gewährung der Beihilfe gelten die §§ 17 bis 19 und § 22 Absatz 3, 4 und 6 TierGesG entsprechend. Dabei kann eine teilweise Gewährung der Beihilfe auch erfolgen, wenn für die Untersuchung von Rinderblutproben im LALLF nicht der automatisierte Untersuchungsauftrag aus der HIT-Datenbank verwendet wurde.

(2) Beihilfen werden nicht gewährt

- a) an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Agrar-GVO nicht nachgekommen sind und
- b) an Unternehmen, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche im Sinne von Artikel 26 Absatz 14 der Agrar-GVO vom Beihilfeempfänger absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(3) Beihilfen können rückwirkend bis zu drei Kalenderjahren von dem Jahr, in dem die Tierseuchenkasse von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat, vom Beihilfeempfänger zurückfordert werden

- a) wenn festgestellt wird, dass eine Ordnungswidrigkeit nach einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift vorlag oder die Gewährung der Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben erfolgte,
- b) wenn gegen beihilferechtliche Vorschriften der Europäischen Union verstoßen wurde oder
- c) wenn schuldhafte Verstöße im Rahmen von Bekämpfungs- und Sanierungsprogrammen nachgewiesen wurden, insbesondere, wenn eine angestrebte amtliche Anerkennung nicht erfolgen kann oder eine bereits erfolgte Anerkennung widerufen werden muss.

Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Pflichtverstoßes.

(4) Nach dieser Satzung gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kos-

ten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Agrar-GVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Agrar-GVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

§ 5 Transparenz von Beihilfen

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 10.000 EUR auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

§ 6 Haushaltsvorbehalt, Beihilferecht

(1) Die Satzung steht unter dem Vorbehalt des Haushaltsplans für die Jahre 2026 bis 2029 der Tierseuchenkasse und deren Genehmigung nach § 14 Absatz 2 TierGesGAG M-V, des § 5 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse und des Landeshaushaltspolans Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltjahre 2026 bis 2029.

Im Einzelnen sind folgende Beteiligungen des Landes nach § 21 Absatz 3 TierGesGAG M-V an den Maßnahmen nach den Anhängen I bis IV in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Kosten vorgesehen:

<u>Tierart/Maßnahme</u>	<u>Beihilfe nach Anhang/Anlage</u>
Rind⁵, Pferd⁶, Schwein⁷, Schaf und Ziege⁸	Anhang I
Seuchenfrüherkennung (Nummer 2.1, 2.2 und 2.4)	1
Rind⁵	Anhang II
Bovine Herpesvirus Typ1-Infektion	2
Bovine Virusdiarrhoe-Virus-Infektion	3
Paratuberkulose	4
Tuberkulose	5

beschlossen am: 29. Oktober 2025

Michael Kühling
Vorsitzender des Verwaltungsrates
der Tierseuchenkasse von
Mecklenburg-Vorpommern

<u>Tierart/Maßnahme</u>	<u>Beihilfe nach Anhang/Anlage</u>
Leukose	6
Brucellose	7
Schwein⁷	Anhang III
Klassische Schweinepest und Afrikanische Schweinepest	9
Brucellose	10
Aujeszkysche Krankheit	11
Schaf/Ziege⁸	Anhang IV
Brucellose	14
Scrapie - TSE-Resistenzzucht	15
Maedi/Visna und CAE	16

(2) Die in dieser Satzung enthaltenen Beihilfemaßnahmen sind gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Agrar-GVO freigestellt.

(3) Die Satzung wird nach Artikel 9 Absatz 1 i. V. m. Artikel 11 Absatz 1 Agrar-GVO innerhalb von 20 Arbeitstagen nach ihrem Inkrafttreten der Kommission der Europäischen Union für die Veröffentlichung in der Beihilfetransparenzdatenbank übermittelt.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

(2) Die Satzung wird in der Anlage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes Mecklenburg-Vorpommern und zusätzlich auf der Homepage der Tierseuchenkasse unter www.tskmv.de bekannt gemacht.

genehmigt am: 17. November 2025

Dr. Dirk Freitag
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und
Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

⁵ einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel

⁶ einschließlich Esel, Maultier, Maulesel

⁷ einschließlich Wildschweine und deren Kreuzungen, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden

⁸ einschließlich Wildarten von Schafen und Ziegen und deren Kreuzungen, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden

Anhang I – Rind⁵, Pferd⁶ Schwein⁷, Schaf und Ziege⁸

Anlage 1

Diagnostische Untersuchungen zur Früherkennung von Tierseuchen

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Verordnung (EU) 2016/429
- 1.2 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882⁹
- 1.3 Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629¹⁰
- 1.4 Verordnung (EU) 2021/690
- 1.5 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV und V)¹¹
- 1.6 Tiergesundheitsgesetz und die nach § 6 erlassenen Verordnungen zur BHV1, BVDV, Tuberkulose, Leukose des Rindes, Brucellose und der Aujeszky'schen Krankheit
- 1.7 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- 1.8 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung vom 22. Februar 2007 (AmtsBl. M-V S. 142), der zuletzt durch den Erlass vom 29. Oktober 2021, Az. VI 530-721-11100, geändert worden ist
- 1.9 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszky'schen Krankheit in Bezug auf gehaltene Schweine vom 29. Oktober 2021 (unveröffentlicht, Az. VI 530-721-11100) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.10 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Bezug auf die Infektiöse bovine Rhinotracheitis und infektiöse pustulöse

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (AbI. L 308 vom 4.12.2018, S. 21), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/216 (AbI. L 216 vom 12.01.2024, S. 1) geändert worden ist

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zur Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (AbI. L 272 vom 31.10.2018, S. 11)

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (AbI. L 174 vom 3.6.2020, S. 211), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1798 (AbI. L 233 vom 21.09.2023, S. 24) geändert worden ist.

Vulvovaginitis (IBR/IPV) bei gehaltenen Rindern in Mecklenburg-Vorpommern
(Erlass zur Überwachung der IBR/IPV in MV) vom 4. Januar 2024
(unveröffentlicht, Az. VI 520-7212-22100) in der jeweils geltenden Fassung

- 1.11 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status "seuchenfrei" in Bezug auf die Bovine Virusdiarrhoe bei gehaltenen Rindern in Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Oktober 2025 (unveröffentlicht, Az.-520 7212-21910) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.12 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der Brucellose in Bezug auf gehaltene Rinder und gehaltene Schafe und Ziegen sowie enzootische Leukose in Bezug auf gehaltene Rinder in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass zur Überwachung der Brucellose/Leukose M-V) vom 30. Dezember 2024 (unveröffentlicht, Az. VI 520-7212-18100/7212-25100) in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Untersuchungen zur Abklärung von Aborten bei Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen.
- 2.2 Sektionen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen zur Früherkennung oder zum Ausschluss von Tierseuchen.
- 2.3 Probenahmen und Untersuchungen von Proben auf CEM und EVA bei Pferden.
- 2.4 Aborte (Verkalben, Verferkeln und Verlammen), die in Folge von rechtlich vorgeschriebenen oder amtlich angeordneten
 - a) Probenahmen
 - b) Tuberkulinisierungen oder
 - c) Impfungennach den Anhängen dieser Satzung eingetreten sind.

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 zusätzliche Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1, 2.2 und 2.4:
 - Probenahmen und Versand der Proben zur Abklärung von Aborten durch den Tierarzt
 - Durchführung von Sektionen in Abstimmung mit und nach klinischem Vorbericht durch den Tierarzt oder dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse
 - Untersuchungen auf Tierseuchen, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit, in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 oder in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 aufgeführt sind. Für Untersuchungen auf weitere Tierseuchen oder Tierkrankheiten sind die Kosten vom Beihilfeempfänger zu tragen
- 3.3 zusätzliche Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.3:
 - Untersuchung der Proben in einer für diese Untersuchung akkreditierten Untersuchungseinrichtung
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für Maßnahmen nach Nummer 2.4:

- der Abort innerhalb von 5 Tagen nach einer der unter Nummer 2.4 Buchstabe a bis c genannten Maßnahme eingetreten ist
- eine nachgewiesene Trächtigkeit von 91 bis 270 Tagen bei Rindern, 42 bis 111 Tagen bei Schweinen und 30 bis 145 Tagen bei Schafen und Ziegen vorgelegen hat
- die Früchte bei der Geburt tot waren oder (bei Schweinen in der Mehrzahl) innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt verendet sind

- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.3, deren Untersuchung nicht im LALLF erfolgt:
- Abrechnungsbeleg der Tierärzte über die Probenahme
 - Abrechnungsbeleg der Untersuchungseinrichtung und Laborbefund

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Abortabklärung

labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2009 S. 2, 299), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Februar 2023 (GVOBl. M-V S. 490) geändert worden ist

4.2 Sektionen¹²

Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

4.3 CEM

4.3.1 Probenahme

- | | |
|---|-----------|
| a) Stute: Cervix- oder Uterustupferprobe | 7,50 EUR |
| b) Hengst: Tupferprobe
der Fossa glandis und der Harnröhrenmündung,
und zusätzlich eine Tupferprobe von Vorsekret oder Sperma | 15,00 EUR |

4.3.2 Labordiagnostische Untersuchung 100 Prozent

4.4 EVA

4.4.1 Probenahme:

- | | |
|---|-----------|
| a) Blutprobe | 4,50 EUR |
| b) Spermaprobe bei serologisch positivem Befund | 20,00 EUR |

4.4.2 Labordiagnostische Untersuchungen 100 Prozent

4.5 Fälle des Abortes nach Nummer 2.4

- | | |
|------------------------|------------|
| a) Verkalben je Kalb | 100,00 EUR |
| b) Verferkeln je Abort | 100,00 EUR |
| c) Verlammen je Lamm | 50,00 EUR |

¹² Von der Beihilfe ausgeschlossen sind die Kosten der Tierkörperbeseitigung

Anhang II – Rinder

Anlage 2

Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion der Rinder (IBR/IPV-Rind)

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil IV)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 1.4 Erlass über ergänzende Überwachungsmaßnahmen sowie Festlegungen zum Schutz des BHV1-freien Status nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. August 2016, der durch den Erlass vom 15. März 2017 geändert worden ist (unveröffentlicht, Az. VI 530-721-21010)
- 1.5 Erlass zur Überwachung der IBR/IPV in MV vom 4. Januar 2024 (unveröffentlicht, Az. VI 520-7212-22100) in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen von allen Rindern, für die zusätzliche risikoorientierte Kontrolluntersuchungen nach Nummer 1.1 bis 1.3 sowie eine Abklärungsuntersuchung im Bestand pro Jahr nach Nummer 4.2.1 und 4.2.2 jeweils erster Anstrich des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses von dem zuständigen VLA angeordnet werden
- 2.2 Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen von allen Rindern, die nach Nummer 4.1 bis 4.4 in Verbindung mit Nummer 5 des nach Nummer 1.5 genannten Erlasses zu untersuchen sind; die Gewährung der Beihilfe erfolgt einmal jährlich je Tier im Bestand

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Entfernung ermittelter Reagenzien durch Schlachtung nach näherer Anweisung durch das zuständige VLA
- 3.3 Nutzung der für die Leukose-, Brucellose-, BVDV- oder Paratuberkulose-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die IBR/IPV-Untersuchung
- 3.4 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2.2 durch das LALLF
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
 - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2.1
 - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2.2

4 Höhe der Beihilfe

- 4.1 Probenahme im Betrieb des Beihilfeempfängers

- a) Blutprobe je Tier
- Mutterkuh-/Mastbestände bis zu 50 Tieren 5,00 EUR
 - Mutterkuh-/Mastbestände mit mehr als 50 Tieren 4,50 EUR
 - Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 4,00 EUR
 - Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 3,00 EUR
 - Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,60 EUR
- (Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)
- b) Milchprobe je Tier
- durch einen praktizierenden Tierarzt 1,00 EUR
 - durch die MRV eG bereitgestellte Probe 0,50 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 3

Bovine Virusdiarrhoe–Virus-Infektion (BVDV)

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil VI)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 BVDV-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483)
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status "seuchenfrei" in Bezug auf die Bovine Virusdiarrhoe bei gehaltenen Rindern in Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Oktober 2025 (unveröffentlicht, Az. VI 520-7212-21910) in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Die beihilfebegünstigten Maßnahmen richten sich nach dem vom zuständigen VLA für den jeweiligen Betrieb festgelegten Überwachungsverfahren des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses und werden entweder nach Nummer 2.1 oder 2.2 und 2.3 gewährt.

- 2.1 Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen auf BVDV-Antikörper von allen Rindern in Milchkuh-, Mutterkuh- und Jungrinderaufzuchtbeständen, die nach dem Serologieschema in Nummer 4.1 des Erlasses zu untersuchen sind.
- 2.2 Bis zum 31.12.2027 die labordiagnostischen Untersuchungen von Ohrstanzproben auf BVDV-Antigen oder zum Nachweis von BVDV-Genom nach Nummer 4.2 des Erlasses von allen neugeborenen Kälbern in Beständen, die keine serologische Überwachung durchführen.

Ab dem 01.01.2028 die labordiagnostischen Untersuchungen von Ohrstanzproben auf BVDV-Antigen oder zum Nachweis von BVDV-Genom nach Nummer 4.2 des Erlasses von allen neugeborenen Kälbern in Mutterkuhhaltungen.

- 2.3 Blutprobenahme und labordiagnostische Untersuchung auf BVDV-Antikörper einmal jährlich von bis zu 14 nicht gegen die BVD-Infektion geimpften Rinder im Alter von über sechs Monaten (sogenanntes „Jungtierfenster BVD“) in Beständen mit Mutterkuhhaltung nach Nummer 4.2 des Erlasses.

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Durchführung der Probenahme für die Untersuchung nach Nummer 2.2 innerhalb von 20 Tagen nach der Geburt im Geburtsbestand
- 3.3 unverzügliche Entfernung aller ermittelten persistent BVDV-infizierten Rinder nach näherer Anweisung des zuständigen VLA
- 3.4 Nutzung der für die Leukose-, Brucellose-, IBR/IPV- oder Paratuberkulose-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die BVDV-Antikörper-Untersuchungen nach Nummer 2.1
- 3.5 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2.1 durch das LALLF
- 3.6 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
- amtstierärztliche Anordnungen zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2.1

4 Höhe der Beihilfe

- 4.1 Probenahme im Betrieb des Beihilfeempfängers
- a) Blutprobe je Tier
- Mutterkuh-/Mastbestände bis zu 50 Tieren 5,00 EUR
 - Mutterkuh-/Mastbestände mit mehr als 50 Tieren 4,50 EUR
 - Milchviehbestände bis zu 10 Tieren 4,00 EUR
 - Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren 3,00 EUR
 - Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren 2,60 EUR
- (Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)
- b) Milchprobe je Tier
- durch einen praktizierenden Tierarzt 1,00 EUR
 - durch die MRV eG bereitgestellte Probe 0,50 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 4**Paratuberkulose der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
- 1.2 Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BAnz AT 01.08.2014 B1), die durch die Bekanntmachung vom 19. August 2014 (BAnz AT 28.08.2014 B1) geändert worden ist
- 1.3 Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. August 2022 (AmtsBl. M-V S. 514) in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Umgebungsproben (Sockentupfer, Güllemischproben und Sammelkotproben) zum direkten Erregernachweis auf *Mycobacterium avium* subsp. *paratuberculosis* (Map) mittels bakteriologischer Untersuchung oder auf das Genom des Erregers mittels PCR
- 2.2 Probenahme und labordiagnostische Untersuchungen von Blut- oder Milchproben zum indirekten Erregernachweis auf Antikörper gegen Map einmal jährlich je Tier im Bestand entsprechend dem betrieblichen Bekämpfungsplan
- 2.3 labordiagnostische Untersuchungen von Einzeltierkotproben zum direkten Erregernachweis auf Map mittels bakteriologischer Untersuchung oder auf das Genom des Erregers mittels PCR nach Festlegung im betrieblichen Bekämpfungsplan und den Fortschreibungen; die Gewährung der Beihilfe erfolgt einmal jährlich je Tier im Bestand und
- 2.4 tierärztliche Probenahme von Einzeltierkotproben ab Stufe 3 der Kontrollphase des nach Nummer 1.3 genannten Programms

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Verpflichtungserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.3 genannten Programm und Zustimmung für die Übermittlung der Untersuchungsbefunde durch das LALLF an die Tierseuchenkasse
- 3.3 Feststellung der Eignung des Betriebes zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.3 genannten Programm durch das zuständige VLA im Einvernehmen mit dem Rindergesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse
- 3.4 Festlegung eines betriebsspezifischen Untersuchungsumfanges durch den Rindergesundheitsdienst im Einvernehmen mit dem VLA im betrieblichen Bekämpfungsplan und Bestätigung durch das zuständige VLA
- 3.5 Probenahme, Lagerung und Versand der Proben nach den Vorgaben der Anlage 4 des nach Nummer 1.3 genannten Programms
- 3.6 Nutzung der für die Leukose-, Brucellose-, IBR/IPV- oder BVD-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Paratuberkulose Untersuchung nach Nummer 2.2

3.7 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:

- Verpflichtungserklärung des Beihilfeempfängers
- Betrieblicher Bekämpfungsplan und dessen Fortschreibung

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

a) Blutprobe je Tier und Jahr

- | | |
|---|----------|
| • Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren | 5,00 EUR |
| • Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren | 4,50 EUR |
| • Milchviehbestände bis zu 10 Tieren | 4,00 EUR |
| • Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren | 3,00 EUR |
| • Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren | 2,60 EUR |

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier und Jahr

- | | |
|--|----------|
| • durch einen praktizierenden Tierarzt | 1,00 EUR |
| • durch die MRV eG bereitgestellte Probe | 0,50 EUR |

c) Kotprobe nach Nummer 2.3 und 2.4 je Tier und Jahr

- | | |
|---|----------|
| • durch einen praktizierenden Tierarzt: | 2,60 EUR |
|---|----------|

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 5**Tuberkulose der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil II Kapitel 2)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Tuberkulose–Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszkyschen Krankheit in Bezug auf gehaltene Schweine vom 29. Oktober 2021 in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahme

amtlich angeordnete Untersuchungen von Rindern mittels Tuberkulinprobe zur Wiederanerkennung des Bestandes als „amtlich anerkannter tuberkulosefreier Rinderbestand“ nach Nummer 4.1.5 des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
 - Nachweis über die Anzahl der durchgeführten Tuberkulinproben
 - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2

4 Höhe der Beihilfe

- | | |
|---|----------|
| 4.1 Tuberkulinprobe als Monotest je Rind: | 5,00 EUR |
| 4.2 Tuberkulinprobe als Simultantest je Rind: | 7,50 EUR |

Anlage 6**Leukose der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil III Kapitel 2)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262)
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Brucellose/Leukose M-V vom 30. Dezember 2024 (unveröffentlicht, Az. VI-520-7212-18100/7212-25100) in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen bei über 24 Monate alten Rindern zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von Enzootischer Leukose des Rindes nach Nummer 6.2 in Verbindung mit Nummer 7 des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Brucellose-, IBR/IPV-, BVD- oder Paratuberkulose-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Leukose-Untersuchung
- 3.3 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2 durch das LALLF
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
 - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

a) Blutprobe je Tier

- | | |
|---|----------|
| • Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren | 5,00 EUR |
| • Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren | 4,50 EUR |
| • Milchviehbestände bis zu 10 Tieren | 4,00 EUR |
| • Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren | 3,00 EUR |
| • Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren | 2,60 EUR |

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier

- | | |
|--|----------|
| • durch einen praktizierenden Tierarzt | 1,00 EUR |
| • durch die MRV eG bereitgestellte Probe | 0,50 EUR |

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 7

Brucellose der Rinder

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil I Kapitel 3)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz

- 1.3 Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060)
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Brucellose/Leukose M-V vom 30. Dezember 2024 (unveröffentlicht, Az. VI-520-7212-18100/7212-25100) in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blut- oder Milchprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen bei über 24 Monate alten Rindern zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von Brucellose des Rindes nach Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 7 des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Leukose-, IBR/IPV-, BVD- oder Paratuberkulose-Untersuchung entnommenen Blut- oder Milchproben möglichst auch für die Brucellose Untersuchung
- 3.3 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2 durch das LALLF
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
 - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung von Untersuchungen nach Nummer 2

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

a) Blutprobe je Tier

- | | |
|---|----------|
| • Mutterkuhbestände bis zu 50 Tieren | 5,00 EUR |
| • Mutterkuhbestände mit mehr als 50 Tieren | 4,50 EUR |
| • Milchviehbestände bis zu 10 Tieren | 4,00 EUR |
| • Milchviehbestände mit mehr als 10 bis zu 150 Tieren | 3,00 EUR |
| • Milchviehbestände mit mehr als 150 Tieren | 2,60 EUR |

(Grundlage für die Bestandsgröße ist der bei der Tierseuchenkasse gemeldete Tierbestand)

b) Milchprobe je Tier

- | | |
|--|----------|
| • durch einen praktizierenden Tierarzt | 1,00 EUR |
| • durch die MRV eG bereitgestellte Probe | 0,50 EUR |

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 8**Blauzungenkrankheit der Rinder****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang V Teil II)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 1.4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- 1.5 Erlass zur Durchführung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 vom 20. Juni 2024 (unveröffentlicht Az.: VI-520- 721-21800) in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Impfung von Rindern zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3.
- 3.2 Die Anwendung des Impfstoffes ist nach den Vorgaben der Rechtsvorschrift nach den Nummern 1.3 und 1.5 durch den Beihilfeempfänger beim zuständigen VLÄ zu beantragen und genehmigen zu lassen
- 3.2 Die Impfung ist ausschließlich durch niedergelassene oder angestellte praktizierende Tierärzte durchführen zulassen
- 3.3 Der Beihilfeempfänger oder der bevollmächtigte Impftierarzt hat jede durchgeführte Impfung innerhalb von sieben Tagen als Einzeltierdokumentation in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen
- 3.4 Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach Abschluss der vollständigen Impfung je Rind nach den jeweiligen Gebrauchsinformationen der Hersteller

4 Höhe der Beihilfe¹³

Beihilfe je Impfung	1,00 EUR
---------------------	----------

¹³ Kosten für die Eintragung der Impfungen in der HIT-Datenbank und für eventuell auftretende Impfschäden am Tier sind nicht entschädigungs- und beihilfefähig

Anhang III – Schweine

Anlage 9

Klassische Schweinepest/Afrikanische Schweinepest

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 (Anhang I)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
- 1.4 Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518)
- 1.5 Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- 1.6 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein vom 25. Juni 2003 (AmtsBl. M-V S. 806), in der jeweils geltenden Fassung
- 1.7 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung vom 22. Februar 2007
- 1.8 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020 (unveröffentlicht, Az. VI 530-721-52100)
- 1.9 Programm zur Überwachung und Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest in Schweinehaltenden Betrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Oktober 2021 (AmtsBl. M-V S. 934)

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen
 - a) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ nach der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
 - b) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung
- 2.2 Blutprobenahmen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Überwachung und zur Früherkennung der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest nach den nach Nummer 1.7 und 1.8 genannten Erlassen und
- 2.3 labordiagnostische Untersuchungen von verendeten Hausschweinen nach Nummer 3.2 des in Nummer 1.9 genannten Programms

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Schweinepest

3.3 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:

- Teilnahmeerklärung des Beihilfeempfängers an dem nach Nummer 1.9 genannten Programm mit Zustimmung zur Übermittlung der Untersuchungsbefunde durch das LALLF an die Tierseuchenkasse
- Amtsärztliche Anordnung für die Untersuchungen nach Nummer 2.1 und 2.2

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

- | | |
|----------------------------|----------|
| • in Freilandhaltung | 4,50 EUR |
| • in Stall-/Auslaufhaltung | 3,50 EUR |

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 10

Brucellose der Schweine

1 Rechtsvorschriften

1.1 Tiergesundheitsgesetz

1.2 Brucellose-Verordnung

1.3 Schweinehaltungshygieneverordnung

1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

1.5 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweine in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen

a) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ nach der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein

b) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung und

c) nach Nummer 1 erster Anstrich und zweiter Anstrich Satz 1 sowie Nummer 2 des nach Nummer 1.5 genannten Erlasses

3 Beihilfevoraussetzungen

3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3

- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest oder Aujeszky'sche Krankheit entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Brucellose
- 3.3 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
 - Amtsärztliche Anordnung für die Untersuchungen nach Nummer 2 Buchstabe a bis c

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

- in Freilandhaltung 4,50 EUR
- in Stall-/Auslaufhaltung 3,50 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 11

Aujeszky'sche Krankheit der Schweine

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil V)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), die durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- 1.4 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.5 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.6 Erlass zur Überwachung von im Freiland und in Auslaufhaltung gehaltenen Schweinen in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. August 2020
- 1.7 Erlass zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ hinsichtlich der BHV1, Brucellose, Leukose, BVD und Tuberkulose in Bezug auf gehaltene Rinder, der Brucellose in Bezug auf gehaltene Schafe und Ziegen und der Aujeszky'schen Krankheit in Bezug auf gehaltene Schweine vom 29. Oktober 2021

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen

- a) zur Aufrechterhaltung des Status des Gebiets Deutschlands als frei von der Aujeszky'schen Krankheit nach Nummer 4.3.1 in Verbindung mit Nummer 5 des nach Nummer 1.7 genannten Erlasses

b) zur Aufrechterhaltung des Status „amtlich kontrollierter Bestand mit einem anerkannten Hygieneprogramm“ gemäß der Richtlinie Hygieneprogramm Schwein und

c) aufgrund des § 11 Nummer 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Aujeszkysche Krankheit
- 3.3 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2 Buchstabe a durch das LALLF
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
 - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2 Buchstabe a

4 Höhe der Beihilfe

- 4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier	
• in Freilandhaltung	4,50 EUR
• in Stall-/Auslaufhaltung	3,50 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 12

Porcines Reproduktives und Respiratorisches Syndrom des Schweines (PRRS)

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweinehaltungshygieneverordnung
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.5 Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndrom (PRRS) vom 5. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Blutproben im Rahmen einer Einstiegsuntersuchung für zwei Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten auf PRRS- Antikörper nach dem in Nummer 4 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms

- 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen
- a) zur Zertifizierung des Status „PRRS-unverdächtiger Bestand“ nach dem in Nummer 5 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms und
 - b) zur Überwachung der PRRS-Antikörpertiterhöhen in zertifizierten PRRS-positiven Beständen nach dem in Nummer 9.1 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf PRRS
- 3.3 Übermittlung der Untersuchungsbefunde an den Schweinegesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse durch das LALLF
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfen nach Nummer 2.2:
 - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.5 genannten Programm
 - Erarbeitung und Bestätigung des betrieblichen PRRS-Überwachungsplans durch den Schweinegesundheitsdienst und
 - regelmäßige Zertifizierung des Bestandes als „PRRS-unverdächtiger Bestand“ oder „PRRS-positiver Bestand“ durch den Schweinegesundheitsdienst
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
 - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers
 - Betrieblicher Überwachungsplan
 - Zertifikat des Bestandes

4 Höhe der Beihilfe

- 4.1 Probenahme
 - Blutprobe je Tier
 - in Freilandhaltung 4,50 EUR
 - in Stall-/Auslaufhaltung 3,50 EUR
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 13**Salmonellen beim Schwein****1 Rechtsvorschriften**

- 1.1 Tiergesundheitsgesetz
- 1.2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl I S. 322), die zuletzt durch Artikel 137 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl I S. 626) geändert worden ist
- 1.4 Richtlinie Hygieneprogramm Schwein
- 1.5 Programm der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweinehaltenden Betrieben vom 5. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 labordiagnostische Untersuchungen von Blutproben im Rahmen einer Einstiegsuntersuchung für zwei Untersuchungen innerhalb von zwölf Monaten auf Salmonellen-Antikörper nach dem in Nummer 4 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms
- 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen zur Zertifizierung des Status „Salmonellen überwachter Bestand“ nach den in Nummer 6 festgelegten Umfang des nach Nummer 1.5 genannten Programms

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Nutzung der für die Untersuchung auf Schweinepest, Aujeszkyschen Krankheit oder Brucellose entnommenen Blutproben möglichst auch für die Untersuchung auf Salmonellen
- 3.3 Übermittlung der Untersuchungsbefunde an den Schweinegesundheitsdienst durch das LALLF
- 3.4 zusätzliche Voraussetzungen für die Beihilfen gemäß Nummer 2.2:
 - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers zur Teilnahme an dem nach Nummer 1.5 genannten Programm
 - Erarbeitung und Bestätigung des betrieblichen Salmonellen-Überwachungsplans durch den Schweinegesundheitsdienst und
 - Zertifizierung des Bestandes als „Salmonellen überwachter Bestand“ durch den Schweinegesundheitsdienst
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
 - Beitrittserklärung des Beihilfeempfängers
 - Betrieblicher Überwachungsplan

- Zertifikat des Bestandes

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier

- in Freilandhaltung 4,50 EUR
- in Stall-/Auslaufhaltung 3,50 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anhang IV – Schafe und Ziegen

Anlage 14

Brucellose der Schafe und Ziegen

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang IV Teil I)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 Brucellose-Verordnung
- 1.4 Erlass zur Überwachung der Brucellose/Leukose M-V vom 30. Dezember 2024 (unveröffentlicht, Az. VI-520-7212-18100/7212-25100) in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von amtlich angeordneten Kontrolluntersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status des Gebietes Deutschlands als frei von *Brucella melitensis* nach Nummer 5.2 in Verbindung mit Nummer 7 des nach Nummer 1.4 genannten Erlasses

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Übermittlung des Stichprobenplans an die Tierseuchenkasse für die Untersuchungen nach Nummer 2 durch das LALLF
- 3.3 Nutzung der für die Maedi/Visna oder CAE-Untersuchung entnommenen Blutproben möglichst auch für die Brucellose Untersuchung
- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:
 - amtstierärztliche Anordnung zur Durchführung der Untersuchungen nach Nummer 2

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier 3,60 EUR

-
- 4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 15

TSE-Resistenzzucht; Genotypisierung bei Schafen und Ziegen

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Verordnung (EU) 2020/772 der Kommission vom 11. Juni 2020 zur Änderung der Anhänge I, VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Ziegen und gefährdeten Rassen (ABl. L 184 vom 12.6.2020, S. 43)
- 1.2 Verordnung (EU) 2020/1593 der Kommission vom 29. Oktober 2020 zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich weiterer Untersuchungen auf positive Fälle transmissibler spongiformer Enzephalopathien bei Schafen und Ziegen (ABl. L 360 vom 30.10.2020, S. 13)
- 1.3 Verordnung (EU) 2021/1176 der Kommission vom 16. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge III, V, VII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genotypisierung positiver TSE-Fälle bei Ziegen, der Bestimmung des Alters bei Schafen und Ziegen, der Maßnahmen in einem Bestand oder einer Herde mit atypischer Scrapie und der Bedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen aus Rindern, Schafen und Ziegen (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 56)
- 1.4 Tiergesundheitsgesetz
- 1.5 TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- 1.6 Erlass über weitere planmäßige veterinärmedizinische Kontrolluntersuchungen in der Tierseuchenbekämpfung vom 22. Februar 2007

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Genotypisierung männlicher und weiblicher Zuchtschafe und -ziegen in Herdbuchbeständen

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 die genotypisierten Zuchtschafe und -ziegen gehören zu einem Herdbuchbestand
- 3.3 zusätzlich zu Nummer 3.1 Verwendung des Antragsformulars auf Beihilfe für TSE-Genotypisierung, eingestellt auf der Homepage der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern unter www.tskmv.de/vordrucke und Bestätigung des Antrages durch den Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

- 3.4 Belege zur Vorlage bei der Tierseuchenkasse durch den Beihilfeempfänger:

 - Antrag auf Beihilfe für TSE-Genotypisierung
 - Nachweis über die Anzahl und Ergebnisse der durchgeföhrten Genotypisierungen
 - Rechnungsbeleg über die durchgeföhrten Genotypisierungen

4 Höhe der Beihilfe

Beihilfe je Tier höchstens 10,00 EUR

Anlage 16

Maedi/Visna der Schafe und Caprine-Arthritis-Enzephalitis der Ziegen

1 Rechtsvorschriften

Programm zur Bekämpfung von Maedi-Visna bei gehaltenen Schafen und Capriner-Arthritis-Enzephalitis bei gehaltenen Ziegen in Mecklenburg-Vorpommern – SRLV-Landesprogramm – vom 19. Dezember 2024 (AmtsBl. M-V 2025 S.)

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

- 2.1 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen einer Erstuntersuchung und den Folgeuntersuchungen von über zwölf Monate alten Schafen zur Untersuchung auf Maedi/Visna und von über zwölf Monate alten Ziegen zur Untersuchung auf CAE nach Nummer 3.1 des nach Nummer 1 genannten Programms
 - 2.2 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen im Rahmen von Kontrolluntersuchungen
 - a) für die Anerkennung nach Nummer 4.1 des nach Nummer 1 genannten Programms nach Entfernung oder Separierung der positiven Tiere in Abstimmung mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst bei der Tierseuchenkasse
 - b) für die Aufrechterhaltung des Status „SRLV unverdächtiger Betrieb“ bei allen über zwölf Monate alten Schafen oder Ziegen nach Nummer 4.2 des nach Nummer 1 genannten Programms
 - 2.3 Blutprobenahmen und labordiagnostische Untersuchungen in Abstimmung mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst zur Abklärung eines serologisch fraglichen oder unplausiblen Befundes von SRLV-Antikörper frühestens vier Wochen nach Befunderhebung aus einer der nach Nummer 2.1 und 2.2 genannten Untersuchung

- 3.3 Nutzung der für die untersuchung auf brucellose entnommenen blutproben möglichst auch für die untersuchung auf maedi/visna und cae
- 3.4 zusätzliche voraussetzungen für die beihilfen nach nummer 2.2:
 - teilnahmeerklärung des beihilfeempfängers an dem nach nummer 1 genannten programm
 - einhaltung der im sanierungsplan festgelegten bestandsspezifischen maßnahmen
 - Anerkennung des Schaf- oder Ziegenbestandes als „SRLV unverdächtiger Betrieb“ durch das zuständige VLA.
- 3.5 Belege zur Vorlage bei der tierseuchenkasse durch den beihilfeempfänger:
 - teilnahmeerklärung des beihilfeempfängers
 - betrieblicher Sanierungsplan und dessen Fortschreibung
 - Anerkennungsbescheinigung des Betriebes für Beihilfen nach Nummer 2 Buchstabe b

4 Höhe der Beihilfe

4.1 Probenahme

Blutprobe je Tier: 3,60 EUR

4.2 labordiagnostische Untersuchungen nach den Gebührensätzen der Veterinärverwaltungskostenverordnung

Anlage 17

Blauzungenkrankheit der Schafe und Ziegen

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 (Anhang V)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- 1.4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- 1.5 Erlass zur Durchführung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 vom 20. Juni 2024 (unveröffentlicht Az.: VI-520- 721-21800) in der jeweils geltenden Fassung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Impfung von Schafen und Ziegen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3.

- 3.2 Die Anwendung des Impfstoffes ist nach den Vorgaben der Rechtsvorschrift nach den Nummern 1.3 und 1.5 durch den Beihilfeempfänger beim zuständigen VLÄ zu beantragen und genehmigen zu lassen
- 3.3 Die Impfung ist ausschließlich durch niedergelassene oder angestellte praktizierende Tierärzte durchführen zu lassen
- 3.4 Der Beihilfeempfänger oder der bevollmächtigte Impftierarzt hat jede durchgeführte Impfung innerhalb von sieben Tagen als Bestandsdokumentation in das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) einzutragen
- 3.5 Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach Abschluss der vollständigen Impfungen je Schaf oder Ziege nach den jeweiligen Gebrauchsinformationen der Hersteller

4 Höhe der Beihilfe¹⁴

4.1 Bestandsgebühr je Beihilfeempfänger	20,00 EUR
4.2 Beihilfe je Impfung	1,00 EUR

Anhang V – Sonstige

Anlage 18

Reinigung und Desinfektion

1 Rechtsvorschriften

- 1.1 Verordnung (EU) 2016/429 (insbesondere Artikel 10 und 61)
- 1.2 Tiergesundheitsgesetz
- 1.3 MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2666, 3245, 3526)
- 1.4 Schweinepest-Verordnung

2 Beihilfebegünstigte Maßnahmen

Kosten der Feinreinigung und Schlussdesinfektion von Ställen, in denen bei den Tieren die Maul- und Klauenseuche, die Klassische Schweinepest oder die Afrikanischer Schweinepest amtlich festgestellt und die Gesamtbestandstötung angeordnet wurde. Die Gewährung der Beihilfe erfolgt vorbehaltlich der aktuellen Haushaltsslage der Tierseuchenkasse in Verbindung mit der aktuellen Seuchensituation

3 Beihilfevoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3
- 3.2 Gesamtbestandstötung und Anordnung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des zuständigen VLA

¹⁴ Kosten für die Eintragung der Impfungen in der HIT-Datenbank und für eventuell auftretende Impfschäden am Tier sind nicht entschädigungs- und beihilfefähig

- 3.3 Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und Aufhebung der Schutzmaßregeln durch das zuständige VLA
- 3.4 Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen für eine Entschädigung nach § 15 des Tiergesundheitsgesetzes
- 3.5 Der Antrag auf Beihilfe ist durch den Beihilfeempfänger innerhalb eines Monats nach Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen und der Abnahme durch das zuständige VLA bei der Tierseuchenkasse zu stellen
- 3.6 Nicht beihilfefähig sind insbesondere Kosten für:
 - die Beseitigung, Rückbau bzw. Entfernung fest eingebauter Stallausstattungen
 - die Desinfektion und Reparatur der verwendeten Ausrüstung (z. B. Fahrzeuge, Container, Technik)
 - Wasser
 - Schutzkleidung, Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenstände
 - Verpflegung, Unterbringung, Qualifizierung, Koordinierung und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen des Personals
 - Mitarbeiter des landwirtschaftlichen Betriebs und
 - Reisekosten
- 3.7 Belege zur Vorlage bei der TSK M-V durch den Beihilfeempfänger:
 - Bescheinigung des zuständigen VLA über die fachgerechte Ausführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
 - Rechnungskopien und Zahlungsnachweise

4 Höhe der Beihilfe

Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) durch einen Dienstleister: | max. 50 Prozent
der Nettokosten |
| b) durch den Beihilfeempfänger: | max. 100 Prozent
der Nettokosten des
Desinfektionsmittels |

Liquidation des Vereins: Junior Supporters Club e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 8. Januar 2026

Der Verein „Junior Supporters Club e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Birger Reetz, Zeppelinstraße 5, 18609 Ostseebad Binz
 Bernd Pohl, Königsstraße 43, 18528 Bergen auf Rügen
 Andre Paul, Dollahner Straße 35, 18609 Ostseebad Binz
 Daniel Fritzsche, Lindenstraße 10, 18579 Poseritz
 Mary Fritzsche, Lindenstraße 10, 18579 Poseritz
 Martin Scheitor, Grellenerberger Dorfstraße 10, 18507 Grimmen, OT Grellenberg

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 60

Liquidation des Vereins: Dreschvitzer SV e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 9. Januar 2026

Der Verein „Dreschvitzer SV e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren Mathias Gadow, Pulitzer Weg 6, 18528 Buschvitz oder Martin Pittner, Groter Hammer 3, 18445 Prohn anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 60

Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. Januar 2026

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nummer 9 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038), hat die Kamerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 15. November 2025 folgende Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Ziffer 3.3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.3.2 Durchführung der Prüfung zur Feststellung ausreichender Deutschkenntnisse (Fachsprachprüfung) je Teilnehmer	460,00“
--	---------

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 15. November 2025

**Stefanie Tiede
Präsidentin
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern**

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 60

Jahresabschluss 2024

Bekanntmachung der Energieeinkaufs- und -handelsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Vom 9. Januar 2026

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Energieeinkaufs- und -handelsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Teterow erfolgt nach § 73 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V:

1. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 11. Juni 2025 erteilt.
2. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung wurde am 13. November 2025 gefasst.
3. Es wurde beschlossen, das Jahresergebnis 2024 in Höhe von EUR -3.919,74 aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 7. bis 17. April 2026 in den Räumlichkeiten der Stadtwerke Teterow GmbH, Gasstraße 26 in 17166 Teterow zur Einsicht während der Sprechzeiten im Sekretariat öffentlich aus.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 60